

Seite 3 des zweiten Satzes das Wort

„sechs“

zu vertauschen mit

„acht“.

Endlich ist in der zweiten Kammer noch folgender Zusatz nach den letzten Worten

„nicht stattfinde.“

angenommen worden:

„Die Gerichtsbehörden senden die rechtzeitig bei ihnen eingereichten Reclamationen oder Recurschriften an die Commission wegen Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums ein, letztere aber gibt solche, insofern sie dieselben nicht sofort erledigt, in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. November 1838, §. 14, an das Finanzministerium zur Entscheidung ab.“

Der Grund dieses Zusatzes ist nach dem jenseitigen Deputationsberichte, daß es den Betheiligten sowohl, als den Behörden selbst sehr erwünscht sein dürfte, gleich in dem Gesetze selbst den Weg genau bezeichnet zu sehen, welchen eine erhobene Reclamation oder ein eingelegter Recurs zu nehmen habe.

Die Deputation findet gegen diesen Zusatz Etwas nicht zu erinnern und beantragt daher dessen Annahme.

Hat es auch nach den Motiven zu dieser §. 335 den Anschein, als ob die nach §. 1 wegfällende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch auf bloße Rechnungsirrhümer in der Entschädigungsberechnung bezogen werden solle, so ist doch, wie die königl. Herren Commissarien der Deputation versicherten, dieses nicht die Absicht des Gesetzes, wie es denn auch Rechtens ist, daß ein wirklicher error in calculo keine Rechtskraft erlangt.

Es scheint daher dieserhalb das Gesetz eines erläuternden Zusatzes nicht zu bedürfen, vielmehr kann die Deputation die Annahme der §. 1 mit den erwähnten Veränderungen und Zusätzen anrathen.

Bürgermeister Schill: Ich würde mich mit der Deputation hinsichtlich der vorgeschlagenen Aenderung, welche sie im Berichte (s. oben Seite 272) beantragt, nicht einverstanden erklären können, sondern die Einschaltung, wie sie von der zweiten Kammer beliebt worden ist, wenn auch nicht für besser, aber doch für gleich annehmbar halten. Materiell ist die zweite Kammer wohl ganz derselben Ansicht, wie unsere verehrte erste Deputation, und wenn sie hier „Steuercataster“ im Allgemeinen gesagt hat, während es bei uns heißt: „die sich nach vollendeter Zusammenstellung der Resultate der sämtlichen Ortssteuercataster im Finanzministerium herausstellt“; so hat sie nicht die Ortssteuercataster gemeint, sondern diejenige Summe, welche das Steuercataster im ganzen Lande ergeben wird; es ist dasselbe, was die Deputation in ihrem Berichte zu erkennen gibt. Irgend ein Mißverständnis kann aus dem Grunde sich kaum herausstellen, weil natürlich die gesammte Summe der Steuereinheiten im ganzen Lande Anhalt geben muß, um zu ermitteln, wie viel auf die einzelne Einheit kommt. Sonach scheint es mir, als ob in der That ein wirklicher Unterschied zwischen beiden Anträgen nicht vorhanden sei und auch nicht nothwendig, hier erst eine Differenz mit der zweiten Kammer herbeizuführen; ich mußte mich daher dahin wenden, daß man der zweiten Kammer beitreten möchte.

I. 16.

Referent v. Friesen: Ich habe nur darauf zu erwiedern, daß in dem Berichte der Deputation der zweiten Kammer allerdings die Meinung liegt, die Summe der Steuerfreiheiten aus jedem Orts cataster, wie sie bei der ersten Aufstellung festgestellt worden ist, als die richtige anzunehmen. Denn es heißt im Berichte: „Die entsprechendste Grundlage bietet dar die Summe der Einheiten, welche bei der ersten Aufstellung der Steuercataster in jedem Orte gefunden worden ist.“ Nun wollte die Deputation vermeiden, daß, wenn vielleicht eine Summe im Orte A im Jahre 1839, und eine zweite Summe im Orte B im Jahr 1840, sowie eine dritte in dem Orte C im Jahre 1841 gefunden worden ist, diese Summen nicht bei der Summirung zu Grunde gelegt würden, weil seit dem Jahre 1839 im Orte A eine Menge Vermehrungen oder Verminderungen zum Vorschein gekommen sein können, welche die erste Summe zur Zeit der Summirung unrichtig machen würden.

Bürgermeister Schill: Ich habe darauf zu entgegnen, daß darüber kein Mißverständnis obwalten kann; die zweite Kammer sagt ausdrücklich: „Diejenige Steuereinheitssumme, welche nach der ersten Aufstellung des Catasters sich herausstellt, ist diejenige, welche unterzulegen ist“; und sie mußte natürlich in ihrem Berichte darauf hinweisen, daß die einzelnen Ortssteuercataster die Grundlage bilden müssen, weil aus ihnen die Hauptsumme fürs ganze Land sich herausstellt; mithin muß ich immer dabei stehen bleiben, daß materiell kein Unterschied zwischen den Ansichten beider Kammern vorhanden ist, und daß die Fassung der zweiten Kammer keine Veranlassung zu einem Mißverständnis geben kann.

Secretair Ritterstädt: Ich war bei dem Durchlesen des Deputationsberichtes sofort der Ansicht, welche der Herr Bürgermeister Schill soeben ausgesprochen hat, insofern, als ich glaube, daß der Unterschied, welcher zwischen den beiden Vorschlägen der ersten und zweiten Kammer bestehen könnte, wohl nur ein sehr geringer sein kann. Ich bin nämlich der Ansicht, allerdings gegen die vom Herrn Bürgermeister Schill ausgesprochene Meinung, daß auch ein materieller Unterschied vorhanden sein möchte, indem nämlich die zweite Kammer die Cataster zum Grunde gelegt wissen will, ganz in dem Zustande, wie sie das erste Mal aufgenommen worden sind. Nun kann aber von der ersten Aufnahme der Cataster an bis zum Eintritt des neuen Grundsteuersystems an den meisten Orten eine Veränderung gegen den frühern Zustand eingetreten sein, und diese Veränderung ist es meines Erachtens, um die es sich gegenwärtig handelt. Allein, soweit ich die Sache beurtheilen kann, und nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, werden diese Veränderungen immer so unbedeutend sein, daß ich kaum glaube, es werde sich verlohnen, hier erst einen abweichenden Beschluß zu fassen. Wenn nicht etwa von Seiten der Herren Regierungscommissare diese meine Ansicht, daß der Unterschied nur ein geringer sein werde, widerlegt werden sollte, so würde ich mich allerdings auch für den vom Bürgermeister Schill ausgesprochenen Antrag entschließen müssen, nämlich dem Beschlusse der zweiten Kammer in dieser Beziehung beizutreten.

I *